

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7 AL 169/08 B

L 7 AL 144/06 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 7/18 AL 174/03 (SG Lüneburg)

..... ,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. Dezember 2008 durch
den Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richter **D r. K o l o c z e k**
und **C o s e r i u** beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Bundessozialgerichts vom
3. November 2008 - B 7 AL 19/08 C - wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm einen Notanwalt zur Wahrnehmung seiner Rechte beizuordnen,
wird abgelehnt.

Der Antrag des Klägers auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der
Frist zur Einlegung der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 8. Mai 2008 wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Mit Beschluss vom 26. September 2008 - B 7 AL 26/08 BH - hat der erkennende Senat den Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung des Verfahrens gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Niedersachsen-Bremen vom 8. Mai 2008 - L 7 AL 144/06 - Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, mangels hinreichender Erfolgsaussicht abgelehnt. Am 24. Oktober 2008 hat der Kläger beantragt, den die Prozesskostenhilfe ablehnenden Beschluss wegen Rechtswidrigkeit aufzuheben und "die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand § 67 SGG unter Beiordnung eines Notanwalts § 78b ZPO für die Beschwerdeschrift unter Bewilligung von Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlung zur Einlegung der Beschwerde zu gewähren" sowie "den Anträgen vom 24.6.2008 stattzugeben". Seinen Antrag begründete der Kläger damit, dass der erkennende Senat ihn vor Erlass des Beschlusses nicht ordnungsgemäß angehört sowie den Antrag vom 24. Juni 2008 auf Beiordnung eines Notanwalts nicht beschieden habe. Diesen als Anhörungsrüge gewerteten Antrag hat der erkennende Senat mit Beschluss vom 3. November 2008 - B 7 AL 19/08 C - zurückgewiesen.
- 2 Hiergegen hat der Kläger am 25. November 2008 Beschwerde eingelegt und beantragt, "die Prozesskostenhilfebeschlüsse vom 26.9.2008 (Az: B 7 AL 26/08 BH) in der Gestalt des Prozesskostenhilfebeschluss vom 3.11.2008 (B 7 AL 19/08 C, E.: 11.11.2008) wegen Rechtswidrigkeit aufzuheben und das Verfahren in die Ausgangslage zurückzusetzen unter Beiordnung eines Notanwaltes gemäß § 78b ZPO mit der Beschwerdeschrift fortzuführen und den Wiedereinsetzungsantrag in den vorigen Stand vom 22.10.2008" zu bescheiden. Zur Begründung trägt er vor, er habe mit seinem Schreiben vom 22. Oktober 2008 keine Anhörungsrüge eingelegt.

II

- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Ein Rechtsmittel gegen den Beschluss vom 3. November 2008 sieht das Sozialgerichtsgesetz (SGG) nicht vor. Der Senat weist allerdings darauf hin, dass er den Antrag des Klägers zu Recht als Anhörungsrüge ausgelegt hat, da der Kläger eine Verletzung des rechtlichen Gehörs geltend gemacht hat und die Gehörsrüge nach § 178a SGG gegeben ist, wenn ein Rechtsmittel oder andere Rechtsbehelfe gegen die Entscheidung - wie vorliegend der Beschluss vom 26. September 2008 - nicht gegeben ist. Soweit das Schreiben vom 20. November 2008 als erneute Anhörungsrüge zu werten ist, ist diese nicht zulässig. Auch der Beschluss über die Anhörungsrüge ist unanfechtbar (§ 178a Abs 4



Satz 3 SGG); eine erneute Anhörungsrüge findet gegen diese Entscheidung nicht statt (BSG SozR 4-1500 § 178a Nr 7 RdNr 1).

- 4 Danach ist auch der Antrag des Klägers, ihm einen Notanwalt, dessen Kosten der Kläger zu tragen hätte, zur Wahrnehmung seiner Rechte beizuordnen, schon mangels Erfolgsaussicht abzulehnen (§ 202 SGG iVm § 78 Abs 1 Zivilprozessordnung). Insoweit verweist der Senat auf seine Beschlüsse vom 26. September 2008 und vom 3. November 2008.
- 5 Schließlich war der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand abzulehnen, da keine der gesetzlichen Form entsprechende, von einem zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 166 SGG aF; § 73 Abs 4 SGG nF) unterzeichnete Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Niedersachsen-Bremen vom 8. Mai 2008 vorliegt, in deren Rahmen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden könnte. Zudem erfordert auch ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand die Vertretung durch einen beim Bundessozialgericht zugelassenen Prozessbevollmächtigten. Auch hieran fehlt es, sodass der Antrag schon deshalb abzulehnen wäre.
- 6 Der Kläger wird darauf hingewiesen, dass gleichartige Eingaben künftig nicht mehr bearbeitet werden. Für die vom Kläger beantragte Vorlage der Sache an ein anderes Gericht besteht keine Veranlassung.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)